

Flucht und Asyl

Über 60 Millionen Menschen sind weltweit unterwegs. Gezwungenermaßen. Sie suchen in anderen Landesteilen oder in anderen Ländern Schutz vor Verfolgung durch totalitäre Systeme und vor Gewalt, bedingt durch Kriege, Bürgerkriege oder den Zerfall staatlicher Ordnungen. [\[>> Daten und Trends\]](#) Diese Fluchtbewegungen haben zu weitreichenden Konsequenzen für die Lebensverläufe der Geflüchteten. Zum anderen resultiert aus ihnen sozialer Wandel in den Aufnahmeländern. Obwohl sie hauptsächlich den globalen Süden betreffen, halten sie Politik, Medien und Zivilgesellschaft hierzulande in Atem. Und so sind sie auch Thema geworden für jene Wissenschaft, welche die moralische Praxis reflektiert: die Ethik. Was sollen wir tun – und warum? Wie sollen wir gut (mit Blick auf Haltungen und

Prinzipien) und richtig (mit Blick auf Ergebnis und Folgen) handeln? Wozu sind wir als einzelne (Individualmoral) und als Gesellschaft (Sozialethik) verpflichtet?

Offene Fragen

Zweifelsohne stellen die aktuellen Fluchtbewegungen Österreich und Europa vor große Herausforderungen. Und sie werfen Fragen auf.

Viele ÖsterreicherInnen reagieren empathisch auf das Leid der ankommenden Geflüchteten und helfen. Für diese unmittelbare Hilfe wurde im Herbst 2015 der Begriff „Willkommenskultur“ geprägt. Das Klima war zuversichtlich. Doch 2016 ist die Zuversicht gewichen. Ein Gefühl der Überforderung und Skepsis hat sich breit gemacht: Ist das nicht zu viel? Schaffen wir das wirklich? Ist die Willkommenskultur nicht eine Einladung,

die dazu führt, dass immer mehr Menschen kommen? Ist sie nicht naiv? Es können ja nicht alle kommen! Das empört wiederum Helfende, die sich keineswegs überfordert fühlen, dafür aber von der Politik im Stich gelassen.

Für die politische Lösung der so genannten Flüchtlingskrise ist die europäische Ebene entscheidend. Es braucht ein solidarisches Aufnahme- und Verteilungssystem von Geflüchteten in Europa. Es braucht ein einheitlich geregeltes Asylverfahren, das Geflüchteten in jedem europäischen Land die gleichen Bedingungen und Chancen garantiert. Doch eine europäische Lösung ist nicht in Sicht. Gleichzeitig verzeichnen in ganz Europa rechtspopulistische Parteien starken Zulauf. Fremdenfeindlichkeit nimmt zu und schlägt in offenen Hass um. Wie kann man den Rechtsruck stoppen? Wie das

Daten und Trends

Seit Ende des Kalten Krieges gab es zwei Hochphasen im **globalen Fluchtgeschehen**: Anfang der 1990er Jahre (20,5 Millionen Flüchtlinge 1992) und Mitte der 2010er Jahre (21,3 Millionen Ende 2015). Stärker als die Zahl der Flüchtlinge, die Landesgrenzen überwinden, wuchs die Zahl der Binnenflüchtlinge: von 21,2 Millionen im Jahr 2000 auf 40,8 Millionen 2015.


Flucht ist selten ein linearer Prozess. Menschen auf der Flucht bewegen sich meist in Etappen. Zunächst suchen sie nahe gelegene Zufluchtsorte und wandern dann weiter zu Verwandten oder Bekannten. Wenn Konflikt- und Sicherheitslage sowie Versorgungs- und Erwerbsmöglichkeiten es nötig machen, ziehen sie in benachbarte Regionen oder Nachbarstaaten.

Größere Fluchtdistanzen sind selten. 95% der aus Afghanistan Geflüchteten leben in den Nachbarländern Pakistan und Iran. 7,6 Millionen syrische Kriegsflüchtlinge sind Binnenvertriebene, 2,7 Millionen sind in die Türkei geflüchtet, 1,1 Millionen in den Libanon und 640.000 nach Jordanien. Ob Menschen größere Distanzen überwinden, hängt von mehreren Faktoren ab: von finanziellen Ressourcen, persönlichen Netzwerken, natürlichen Hindernissen und Grenzregimen. Viele hält auch der Wunsch nach rascher Rückkehr davon ab, sich zu weit von zu Hause zu entfernen. Muster von (mehrfacher) Rückkehr und erneuter Flucht finden sich oft. Die Fokussierung auf den Pull-Faktor so genannter „Anreize“ im europäischen Zielland greift zu kurz.



Die Zahlen zeigen, dass nicht die wohlhabenden Industrieländer – Europa, die USA, Australien – die Hauptverantwortung für Geflüchtete schultern: Die Staaten des globalen Südens beherbergen 86% aller weltweit registrierten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen (mit seit Jahren steigender Tendenz, 2003 waren es 70%).

In **Österreich** war der Zuzug aus dem Ausland 2015 zwar höher als in den Vorjahren, aber nicht so hoch wie die öffentliche Diskussion insinuiert – das öffentliche Bewusstsein ist stärker durch die Bilder von Geflüchteten auf der Durchreise geprägt denn durch die tatsächlichen Zahlen. 2015 waren 199.000 Zuzüge von ausländischen

Staatsangehörigen zu verzeichnen, davon haben 88.340 einen Asylantrag gestellt; 2014 waren es 154.000 Zuzüge, davon 28.000 Asylanträge. Mit 44% im Jahr 2015, 18% 2014 und um die 13% in den Jahren davor, machen AsylwerberInnen den geringeren Teil des Zuzugs ausländischer Staatsangehöriger aus. Nach dem Ausnahmejahr 2015 ist die Zahl der Asylanträge 2016 wieder auf 42.073 gesunken. Die Zahl der AsylwerberInnen ist – anders als der andere Zuzug – durch ein starkes Auf und Ab geprägt. Wellenkämme und Wellentäler treten seit 1945 mit erstaunlicher Regelmäßigkeit auf. Daran haben auch die diversen Asylrechtsverschärfungen nichts geändert. 

Gefühl der Überforderung hintanhalten? Wie den Herausforderungen begegnen, die eine größere Zahl an Geflüchteten für die Aufnahmegesellschaft – für ihr Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssystem, ihren Arbeitsmarkt, ihre Sicherheit, ihre kulturelle Identität, den gesellschaftlichen Zusammenhalt – mit sich bringen? Durch Hilfe vor Ort und weniger

tatsächlich stoppen? Gibt es nicht andere, bessere Lösungen für die anstehenden Probleme – etwa gute Integrationsbedingungen?

Wir müssen die Schutzansprüche der Flüchtlinge achten, sagen die einen. Die anderen meinen: Wir müssen auf die Interessen der Aufnahmegesellschaft schauen. Beide Positionen scheinen ein

[der Evangelischen Kirchen in Österreich >> Vorschläge der Diakonie\]](#)

Das Argumentarium dient der Orientierung in einem Diskurs mit vielen Ebenen. Es will den Lesern und Leserinnen eine Grundlage bieten, auf der sie sich selbst eine wohl begründete Meinung bilden können.

Die ethische Urteilsbildung steht in komplexen Spannungsfeldern. In der Spannung

- zwischen der Notwendigkeit unmittelbarer Hilfe und langfristigen Zielen politischer Natur;
- zwischen persönlichem Engagement seitens der Helfenden und strukturell-politischen Fragen, mit denen jeder karitative Einsatz früher oder später konfrontiert ist;
- zwischen dem Individuum und seinen Ansprüchen und den Staaten bzw. Gemeinschaften und ihren Ansprüchen;
- zwischen globalen und nationalstaatlichen Überlegungen.

» **Ein Flüchtling ist eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.**

(Art. 1 GFK)

Flüchtlinge bei uns, meinen nicht wenige PolitikerInnen. Sie schlagen restriktive Maßnahmen vor: Obergrenzen für Asylanträge per Notverordnung werden diskutiert. (Wobei auffällt: Auf dem so genannten Asylgipfel der Bundesregierung im Jänner 2016 wurde ausdrücklich ein Richtwert beschlossen. Das Dokument spricht an keiner Stelle von einer Obergrenze.) Grenzen werden durch Zäune befestigt, die Fluchtwege nach Europa abgeriegelt. Österreich soll als Zielland unattraktiv gemacht werden, etwa durch die Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte. Doch halten diese Maßnahmen Menschen wirklich davon ab, bei uns Schutz vor Krieg und Terror zu suchen? Können sie den Rechtsruck

ander als unversöhnliche Gegensätze gegenüber zu stehen. Auf beiden Seiten wird auch mit ethischen Versatzstücken argumentiert: mit Nächstenliebe, mit Menschenrechten, mit der Souveränität von Staaten und der Kontrolle über ihre Grenzen, mit dem Grundsatz „ultra posse nemo obligatur“ (über das Können hinaus ist niemand verpflichtet).

Was sind ethische Argumente?

Dieses Argumentarium greift die ethischen Versatzstücke in der Asyl-Debatte auf und ordnet sie ein. Welche ethischen Positionen gibt es überhaupt, wie argumentieren sie? Wie positionieren sich Theologie, Kirchen und Diakonie? [\[>> Christliche Perspektiven >> Die Position](#)

Um eine Schneise ins Dickicht der Fragestellungen zu schlagen, fokussiert das Argumentarium auf die Frage: Wozu sind die Mitgliedsstaaten der EU angesichts der aktuellen Fluchtbewegungen moralisch verpflichtet?

Ausgangspunkt bildet eine Unterscheidung des Soziologen Max Weber, an die ethische Debatten zu Asyl aktuell anknüpfen: die Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Wie funktionieren verantwortungsethische Argumente einerseits und gesinnungsethische andererseits? [\[>> Gesinnung vs. Verantwortung\]](#) Das führt uns zum einen zu einer genaueren Betrachtung des Zueinanders von Menschen-

rechten und staatlicher Souveränität [[>> Menschenrechte vs. staatliche Souveränität](#)] und zum anderen zur Frage nach den Folgen asylpolitischer Maßnahmen [[>> Folgen abwägen](#)]. Diese Skizze ethischer Argumentationswege wird abgerundet durch eine Darstellung spezifisch *theologisch-ethischer* Überlegungen.

Wer ist ein Flüchtling?

Eine Grundfrage in all diesen Debatten ist: Wer ist ein Flüchtling? Soll zwischen Flucht und Zuwanderung, zwischen Asyl und Migration unterschieden werden? Derartige Problembeschreibungen sind nie neutral. Sie sind selbst Teil der ethischen Diskussion. Wir treffen

in diesem Argumentarium eine Grundsatzentscheidung: Wir unterscheiden zwischen Asyl und Migration, nehmen die im Völkerrecht gesetzten Definitionen [[>> Rechtslage](#)] als feste Ausgangsbasis und beschränken uns in der ethischen Reflexion auf das Thema Asyl.

Rechtslage

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (1948) kennt ein Recht auf grenzüberschreitende Bewegungsfreiheit. Art. 13 verbietet das Recht jedes Menschen, sein Land zu verlassen. Allerdings korrespondiert dem kein Recht, in ein bestimmtes Land einzuwandern. In Art. 14 wird das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen „Asyl zu suchen und zu genießen“ formuliert, und Art. 15 garantiert das Recht auf Staatsangehörigkeit. Spezifische Verpflichtungen auf Seiten von Staaten, diese Rechte tatsächlich zu gewähren, sieht die AEMR jedoch nicht vor.

Die Verpflichtung zur Gewährung des Rechts auf Asyl ist in der zweitwichtigsten Rechtsvereinbarung zu dieser Frage kodifiziert: in der **Genfer Flüchtlingskonvention** (1951). Sie ist für Unterzeichnerstaaten bindend, ihre Verbindlichkeit wird auch in Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009) bestätigt. AEMR, GFK, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und europäische Grundrechtscharta bilden die völkerrechtliche Basis für nationale Asylgesetzgebung. Sie können durch nationale Gesetze nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die Mitgliedsstaaten der EU sind außerdem verpflichtet, sich in ihrer Gesetzgebung an die **Richtlinien, welche die Minimalbedingungen für Asyl in Europa** festlegen, zu halten: die Asylaufnahmerichtlinie (Mindeststandards für Versorgung), die Qualifikationsrichtlinie (Normen für die Anerkennung als Flüchtling) und die Asylverfahrensrichtlinie (Verfahrensgarantie).

Die GFK definiert jene Personen als Flüchtlinge, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung Schutz außerhalb ihres Herkunftsstaates suchen. Im Asylverfahren wird geprüft, ob tatsächlich ein Asylgrund vorliegt. Darüber entscheiden Gerichte. Das Menschenrecht auf Asyl bedeutet also das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren in einem der 147 Staaten, welche die GFK ratifiziert haben. Es ist keine Garantie, auch wirklich Asyl zu bekommen.

Dem eigentlichen Asylverfahren vor dem Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen ist ein Zulassungsverfahren vorgeschaltet, in dem geklärt wird, ob Österreich zuständig ist. Grundlage dafür ist das so genannten **Dubliner Übereinkommen**, das vorsieht, dass jenes Land das Verfahren durchführt, in dem der Asylwerber nachweislich zuerst in die EU eingereist ist.

Während des Verfahrens sind AsylwerberInnen in der so genannten **Grundversorgung**; sie bekommen Unterkunft, Essen, Bekleidungshilfe (max. € 150,- im Jahr), € 40,- monatliches Taschengeld und sind krankenversichert. Wer Geld hat, muss einen finanziellen Beitrag leisten oder sich gänzlich selbst versorgen.

Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens werden Asylwerber zu **Asylberechtigten** bzw. anerkannten Flüchtlingen. Dieser Status ist in Österreich auf drei Jahre befristet. Nach drei Jahren muss die Asylbehörde prüfen, ob sich die Situation im Aufnahmeland verbessert hat. Wenn ja, kann ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden. Wenn nein, erlischt die Befristung. Der Asylstatus kann dennoch aberkannt werden, wenn eine Rückkehr in Würde ins Heimatland möglich wird. Nach fünf Jahren kann Asylberechtigten, die unbescholten sind, allerdings das Aufenthaltsrecht nicht mehr entzogen werden. Asylberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen, Recht auf Familienzusammenführung sowie den Anspruch auf einen Konventionspass. Die Unterzeichnerstaaten der GFK haben sich verpflichtet, Asylberechtigte und StaatsbürgerInnen gleich zu behandeln.

Personen, deren Asylantrag mangels Verfolgung abgewiesen wurde, deren Leben und Unversehrtheit im Herkunftsland aber bedroht sind, erhalten **subsidiären Schutz** – zunächst auf ein Jahr, mit der Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung um jeweils zwei Jahre. Denn der völkerrechtliche Grundsatz des **non-refoulements** (Art. 33 GFK und Art. 3 EMRK) verbietet es, Personen in Staaten rückzuführen, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Das *non-refoulement*-Prinzip verlangt eine Einzelfallprüfung.

(Bürger)Krieg ist kein Asylgrund im Sinne der GFK, begründet aber den Anspruch auf subsidiären Schutz. Subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie die Möglichkeit, einen Fremdenpass zu bekommen. Familienmitglieder dürfen sie erst nach drei Jahren nachholen.

Sowohl Asyl als auch subsidiärer Schutz können aberkannt werden, wenn der Republik Gefährdung der Sicherheit durch den Betreffenden droht oder er/sie wegen eines schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.



Gesinnungs- und Verantwortungsethik

Der Soziologe Max Weber hat 1919 in seinem berühmten Vortrag „Politik als Beruf“ zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik unterschieden.

- **Gesinnungsethik** misst die moralische Qualität einer Handlung an den Absichten bzw. ethischen Prinzipien, die ihr zugrunde liegen.
- **Verantwortungsethik** bewertet eine Handlung aufgrund der (absehbaren) Folgen.

In der Weberschen Unterscheidung zwischen Gesinnung und Verantwortung spiegelt sich die Unterscheidung zwischen deontologischen und teleologischen Ethikansätzen, die sich durch die Geschichte der Moralphilosophie zieht:

- **Teleologische** (von griech. telos = Ziel) bzw. **konsequenzialistische Konzepte** nehmen das Ergebnis einer Handlung in den Blick. Sie arbeiten nach dem Muster „Wenn die Folgen y zu erwarten sind, dann sollst du x“ und wägen unterschiedliche Folgen einer Handlung gegeneinander ab.

- **Deontologische** (von griech. deon = Pflicht) oder **Pflichtethiken** arbeiten nach dem Muster „Du sollst x“. Sie betrachten das Prinzip bzw. die Absicht, der eine Handlung folgt, und beurteilen Handlungen *kategorisch*, d.h. unbedingt und unabhängig von ihren Folgen. Ein berühmter Vertreter einer Pflichtethik ist Immanuel Kant. Er argumentiert beispielsweise, dass die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, unbedingt besteht. Auch wenn ich damit zu rechnen habe, dass die Situation tödlich für einen anderen ausgeht – ich darf nicht lügen, denn ich kann nicht wollen, dass die Maxime der Lüge zum allgemeinen Gesetz werde (kategorischer Imperativ).

Max Weber ging es darum, dass Handlungsweisen nicht kategorisch, sondern unter Rücksicht auf ihre Folgen (und damit *hypothetisch*) als ethisch geboten oder verboten gelten. Gesinnungs- und Verantwortungsethik sind für Weber nicht absolute Gegensätze, sondern ergänzen einander.



Gesinnung und Verantwortung

Gesinnung vs. Verantwortung

In der Asyl-Debatte greifen jene EthikerInnen die Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik auf, die den Blick auf die *Folgen* asyl- und migrationspolitischer Entscheidungen lenken wollen. Das ethische Kernproblem sehen sie im „Unterschied zwischen dem universalen Recht auf Asyl und seiner Umsetzbarkeit auf einzelstaatlicher Ebene“ (Ulrich Körtner). Sie fragen: Welche Folgen hat die hohe Zahl von Geflüchteten für das politische Gemeinwesen im Aufnahmeland?

Je nach AutorIn werden verschiedene mögliche Folgen ins Treffen geführt: Überlastung des Sozialstaats, Verteilungskampf im unteren Bereich der Gesellschaft, rückläufige Solidarität seitens der BürgerInnen aufgrund knapper Ressourcen, die neu verteilt werden müssen, Überforderung der Asylbehörden und Unterbringungskapazitäten, Infragestellung „westlicher Werte“ durch die Herkunft der Geflüchteten aus autoritär regierten Ländern bis hin zur Gefährdung kultureller und nationaler Identität. Das Spektrum an Positionen

ist weit. Keinesfalls können alle Ansätze, die sich als verantwortungsethisch deklarieren, über einen Kamm geschoren werden. Was sie aber verbindet, ist ein staatstheoretischer Ansatz, wie eine kurze Skizze der Argumentationen zeigt:

- Geflüchtete haben moralische Ansprüche (auf Schutz, Versorgung etc.). Aus diesen Ansprüchen erwachsen dem Aufnahmeland Verpflichtungen. Damit dessen BürgerInnen bereit sind, diesen Verpflichtungen nachzukommen, braucht es eine stärkere Bindung der Menschenrechte an die politische Gemeinschaft, die sie garantiert.
- Das Recht der Geflüchteten und MigrantInnen ist gegen das Recht einer Gesellschaft auf demokratische Selbstbestimmung abzuwägen.
- Nur in einem geschlossenen Staat ist Umverteilung möglich.
- Nationale Souveränität behält auch unter der Voraussetzung der universalen Gültigkeit der Menschenrechte ihre Geltung.
- Kontrolle über Staatsgebiet, Zusammensetzung der Bevölkerung und einheitliche Staatsgewalt sind wesentlich, damit Zusammenleben gelingen kann.

- Ohne funktionierenden Rechtsstaat gibt es kein Asylsystem. Zum funktionierenden Rechtsstaat gehört die Kontrolle über Grenzen und Personen, die über die Grenze kommen.

Wir sehen: Mit Blick auf die Folgen im Aufnahmeland wird zwar nicht das Menschenrecht auf Asyl an sich, wohl aber seine universale Geltung zur Debatte gestellt. Auch diejenigen, die verantwortungsethisch argumentieren, meinen: Geflüchtete sollen Schutz bekommen. Gleichzeitig halten sie Obergrenzen für legitim oder sprechen sich für die weichere Form von Richtwerten aus.

Die Legitimität von Begrenzungen wird zudem begründet mit dem rechtsethischen Grundsatz: *ultra posse nemo obligatur* – niemand kann zu etwas verpflichtet werden, das seine Möglichkeiten und Kräfte übersteigt. Um die Frage nach unseren Möglichkeiten kämen wir nicht herum, meinen verantwortungsethisch Argumentierende. Allerdings bleibt offen, nach welchen Kriterien die Grenzen des Möglichen näherhin zu bestimmen sind.

Ein genauerer Blick auf die Argumente zeigt auch, dass verantwortungsethische Positionen eine philosophische Diskussion rezipieren, die seit einigen

Jahren v.a. im angloamerikanischen Raum geführt wird: Welche Berechtigung hat der Staat, seine Grenzen zu öffnen oder zu schließen? Haben Staaten ein moralisches Recht, Einwanderungswillige nach Belieben aufzunehmen oder abzuweisen? Fragen, die weit über die Universalität des Menschenrechts auf Asyl hinausgehen. So interessant die Debatte um die ethische Legitimität von (Staats)Grenzen sein mag – dieses Argumentarium greift sie nicht auf, sondern konzentriert sich auf die spezifische Frage von Flucht und Asyl.

Wir haben den verantwortungsethischen Zugang ausführlich dargestellt, nicht aber den gesinnungsethischen. Denn wir stehen hier vor einem Problem: Niemand bezeichnet seine Position als gesinnungsethisch. Der gesinnungsethische Zugang zu Flucht und Asyl lässt sich nur einholen über die Darstellungen jener, die sich im Zuge ihrer verantwortungsethischen Argumentation gegen Gesinnungsethik abgrenzen. Sie erkennen gesinnungsethische Handlungsperspektiven in Schlagworten wie „refugees welcome“ oder „kein Mensch ist illegal“, hinter dem Festhalten an der universalen und kategorischen Geltung des Menschenrechts auf Asyl und – kirchlicherseits – in der Bezugnahmen auf das Gebot der Nächstenliebe. Vor allem aber erkennen sie einen gesinnungsethischen Zugang in der mangelnden Bereitschaft, über Begrenzungen des Zuzugs von Flüchtlingen und sonstigen MigrantInnen sowie über die Folgen für die Aufnahmegesellschaft zu diskutieren.

Menschenrechte vs. staatliche Souveränität

Es ist das große Verdienst verantwortungsethischer Positionen, die Folgefrage ins Bewusstsein gerufen zu haben. Gleichwohl zeigt sich: In der ethischen Begründungen der Begrenzung des Rechts auf Asyl wird mit der staatlichen Souveränität argumentiert – und die ist ein normatives *Prinzip*. Eine weitere ethische Problembeschreibung neben Verantwortung vs. Gesinnung lautet also: Prinzip der universalen Menschenrechte vs. Prinzip der staatlichen Souveränität.

Eine staatliche Autorität übt die Jurisdiktion über ein fest umrissenes Gebiet aus. Das ist der Kern des Souveränitätskonzepts, wie es sich im 19. Jh. herausgebildet hat. Souveränität ist ein partikulares und exklusives Konzept. Das

»» **Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“**

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 14)

heißt: Es basiert auf Begrenzungen. Zur Souveränität gehört zum einen die Kontrolle eines Staates über sein Territorium und dessen physische Grenzen. Zum anderen setzt Souveränität das Volk als begrenztes *demos* voraus, dessen Angehörige ein Mitspracherecht haben bei der Formulierung von Gesetzen, mittels derer das *demos* sich selbst regiert. Souverän ist ein Volk aber nie bloß für sich selbst, sondern immer auch gegenüber anderen. Deshalb ist die Souveränität auch gegenüber anderen Staaten rechtsförmig gebunden – durch das Völkerrecht.

- Das **Prinzip der „souveränen Gleichheit“** (Art. 2 UN-Charta von 1945) besagt, dass die Souveränität des einen Staates nie zulasten eines anderen ausgeübt werden darf. Das allgemeine Gewaltverbot schränkt die „klassische Souveränität“ ein, gegen einen anderen Staat aus freien Stücken Krieg zu führen.
- Die allgemeine moralische Verpflichtung zur Beendigung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit legitimiert **humanitäre Interventionen**.
- Im Völkerrecht des 19. Jh. und frühen 20. Jh. wurden **Grund- und Menschenrechte** als rein innerstaatliche Angelegenheit betrachtet. Das Völkerrecht diente den Interessen des Staates. Die Barbarei des NS-Regimes führte zur Erkenntnis, „dass es nicht ausreicht, die Grund- und Menschenrechte eines Volkes allein der betreffenden nationalen öffentlichen Gewalt anzuvertrauen“ (Bardo Fassbender). Mit Gründung der Vereinten Nationen 1945 wurde

die Geltung der Menschenrechte im Völkerrecht verankert. Das Völkerrecht dient nun den Interessen des Individuums. Rechte des Individuums haben Vorrang vor Rechten der Gemeinschaft. Die Menschenrechte

setzen der Souveränität Grenzen, damit aus staatlicher Souveränität nicht staatliche Allmacht wird. Kein Staat kann uneingeschränkt über Leben, Freiheit und Eigentum seiner BewohnerInnen verfügen.

Wir sehen: Es gibt Fälle, in denen die Einhaltung von Menschenrechtsnormen höher bewertet wird als die staatliche Souveränität. Es gehört zu den Aufgaben der Ethik, das partikulare Prinzip der Souveränität und das universale Prinzip der Menschenrechte im jeweiligen Fall gegeneinander abzuwägen. Die Einschränkung des einen Prinzips zugunsten des anderen muss begründet werden. Wie sind diese beiden Prinzipien im Fall von Asyl gegeneinander abzuwägen?

Menschenrecht Asyl

Die Menschenrechte schützen das Individuum gegen staatliche Willkür. Staaten haben sich ihrerseits verpflichtet, die Menschenrechte ihrer BürgerInnen zu schützen (durch Verfassung und Ratifizierung von Menschenrechtskonventionen). Dies gehört, gemeinsam mit der Sorge um die Sicherheit seiner BewohnerInnen, zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Kann ein Staat den Schutz vor Verfolgung eines seiner Bürger nicht garantieren oder verfolgt er ihn gar selbst aktiv, muss ein anderer Staat einspringen. Denn jeder Mensch hat das Recht, Rechte zu haben (Hannah Arendt). Jeder Mensch besitzt ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit unveräußerliche Rechte. Die Menschenrechte sind vorstaatliche Rechte. Hier liegt für die Prinzipienethik die Begründung, warum

das Menschenrecht, Asyl zu suchen und zu genießen [[>> Rechtslage](#)], kategorisch gilt und nicht durch Obergrenzen – verstanden als absolute Zahl, ab deren Erreichen kein einziger Antrag auf internationalen Schutz mehr geprüft würde – eingeschränkt werden darf.

Im Menschenrecht auf Asyl stößt die staatliche Souveränität an ihre Grenzen. Über Zuwanderung entscheiden politische Mehrheiten, das gehört zur demokratischen Deliberation. Über Asyl als

antwortungsethischer Sicht entscheidend ist, erweist sich als komplex. Denn es müssen verschiedene Aspekte bedacht werden:

- Asylpolitische Maßnahmen in Europa haben zu allererst Folgen für die Individuen, die fliehen müssen. Zugespitzt formuliert: Sie bezahlen den Preis für Einschränkungen des Zugangs zum Asyl und für die Abschottung der Festung Europa – nicht selten mit ihrem Leben, fast

Wer sich also der Herausforderung, auf die Folgen von Asylpolitik zu schauen, stellt, steht vor einer Dilemma-Situation. Sie kann der Form nach so beschrieben werden: Sowohl Maßnahme A als auch Maßnahme B wäre zu treffen, für beide gibt es gute Gründe. Doch A und B sind nicht gleichzeitig möglich. Man muss sich entweder für A oder für B entscheiden. Jede Entscheidung hat ihren Preis, die eine geht auf Kosten der anderen. Egal, wie man sich entscheidet – immer sind negative oder zumindest problematische Nebenfolgen in Kauf zu nehmen.

Das allein beunruhigt die Ethikerin noch nicht. Das Nachdenken über Dilemmaentscheidungen gehört sozusagen zu ihrem Tagesgeschäft. Dilemmasituationen stellen immer vor das Problem der Abwägung zwischen konfligierenden Optionen: Welche problematischen Folgen können um der positiven Folgen willen in Kauf genommen werden? Was den Ethiker im Fall von asylpolitischen Maßnahmen allerdings beunruhigen muss, ist, dass die Folgen so schwer einzuschätzen sind. Das hat mehrere Gründe:

- Es geht um zu erwartende Folgen. Und die Antwort auf Fragen nach der Zukunft ist immer ungewiss. Mit dieser Unsicherheit muss umgegangen werden. Vor allem muss sie bewusst gehalten werden. Eine Möglichkeit des bewussten Umgangs ist, die bekannten Fakten aus der Gegenwart sorgfältig aufzubereiten. Nicht selten erwachsen schreckliche Zukunftsprognosen aus falschen Eindrücken. Ein faktenbasierter Umgang mit der Gegenwart ist hier einzufordern.
- Für einen faktenbasierten Umgang mit der Gegenwart fehlt eine verlässliche empirische Basis. Es gibt keine belastbaren empirischen Studien über aktuelle Auswirkungen der so genannten Flüchtlingskrise in Österreich, lediglich punktuelle Aussagen. Zum Beispiel rechnet der IWF aufgrund der Aufnahme von Flüchtlingen mit einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum von 0,5 bis 1,1 % auch für Österreich. Das WIFO wiederum rechnet zwei Drittel des Anstiegs der

» **Wir werden durch das Asylrecht zu nichts genötigt, was unsere Kraft übersteigt. Für uns gilt eher: Wer mehr kann, ist auch zu mehr verpflichtet. Wie der Lateiner sagt: *Magis potens, magis obligatur.***

(Michael Chalupka)

Grundrecht entscheiden gerade nicht Mehrheiten. Grund- und Menschenrechte Mehrheitsentscheidungen anheim zu stellen, würde sie ihres Sinns berauben. Denn der liegt ja gerade darin, dass sie Minderheiten vor Mehrheitsdespotie und das Individuum gegen den Staat schützen.

Das heißt allerdings nicht, dass der souveräne Staat seine Grenzen bzw. die Personen, die sie überschreiten wollen, nicht kontrollieren dürfte. Das Recht auf Asyl verlangt nicht offene Grenzen, sondern setzt im Gegenteil die Grenze, an der man Asyl sagen und hinter der man Schutz finden kann, voraus. Die Aufnahmestaaten haben das Recht zu prüfen: Liegt die Verfolgung tatsächlich vor? Ist die betreffende Person tatsächlich an Leib und Leben bedroht? Die Gewährung des Menschenrechts auf Asyl ist also keine Frage offener oder geschlossener Grenzen, sondern eine Frage des Zugangs zu fairen rechtsstaatlichen Verfahren. Aus moralischer Sicht umfasst dies auch die Möglichkeit, die Grenze, an der man Asyl sagen kann, sicher zu erreichen – ohne unterwegs sein Leben zu riskieren. Daher fordern NGOs wie die Diakonie [»> legale Einreisemöglichkeiten](#).

Folgen abwägen

Auch die Betrachtung der Folgen asylpolitischer Maßnahmen, die aus ver-

immer mit ihrer Würde. Nüchterner gesagt: Individuelle und strukturelle Folgen müssen gegeneinander abgewogen werden.

- Asylpolitische Maßnahmen haben nicht nur Folgen für die Aufnahmegesellschaft, sie haben auch Folgen für jene Länder, die aktuell die Hauptlast der Fluchtbewegungen tragen. Globale und nationalstaatliche Folgen sind gegeneinander abzuwägen.
- Schließlich müssen die Folgen für die Aufnahmegesellschaft differenziert betrachtet werden: Institutionelle Folgen (Auswirkungen auf den Sozialstaat, das Bildungs- und Gesundheitssystem, auf Sicherheit und Justiz) sind ebenso zu bedenken wie ökonomische (Wirtschaftswachstum und Arbeitsmarkt) und gesellschaftliche Folgen (Überforderung der BürgerInnen, sozialer Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt). Ein letzter Folgenkomplex betrifft die moralische Grundkonstitution unserer Gesellschaft: Untergraben wir mit der Beschränkung des universalen Rechts auf Asyl die Basis, auf der unsere Demokratie aufbaut – nämlich die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Würde aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion etc.?

Arbeitslosigkeit hierzulande den Flüchtlingen zu. In welchem Zusammenhang stehen diese beiden Folgen? Wie sind sie zu gewichten? Ein weiteres Problem liegt darin, dass manche Daten, wie namhafte SozialexperInnen bemängeln, gar nicht erhoben werden.

- Selbst wenn es ausreichend empirische Daten gäbe – Fakten allein sagen noch wenig. Wie die Sprachwissenschaftlerin Elisabeth Wehling zeigt, werden Fakten immer innerhalb so genannter *Frames* (Deutungsrahmen) verarbeitet. „Nicht Fakten, sondern Frames sind die Grundlage unserer alltäglichen sozialen, ökonomischen und politischen Entscheidungen.“ So hat die Zahl von 88.340 Asylanträgen im Jahr 2015 an sich noch keine Bedeutung. Ihre Bedeutung hängt davon ab, wie die Geflüchteten eingeordnet werden: als Chance oder Bedrohung.
- An den *Frames* hängt auch die Einschätzung von Kausalzusammenhängen: Es gibt Stimmen, die argumentieren, es sei die hohe Zahl an AsylwerberInnen, die der Bevölkerung Angst mache. Man müsse daher um des sozialen Zusammenhalts im Lande willen Obergrenzen einführen. Würde eine geringere Zahl von Geflüchteten tatsächlich zu höherer Akzeptanz in der Bevölkerung führen? Es ist bekannt, dass die Ängste und die Ablehnung gegenüber AsylwerberInnen in jenen Gegenden, die keine oder wenige Geflüchteten aufgenommen haben, besonders hoch sind.
- Schließlich hängen zu erwartende Folgen von vielen miteinander verflochtenen und teilweise variablen Faktoren ab. Wie viel die Grundversorgung den Staat Österreich kosten wird, hängt z.B. daran, wie schnell Asylverfahren abgewickelt werden. In welchem Ausmaß anerkannte Flüchtlinge das Sozialbudget belasten, hängt daran, wie rasch diese in den Arbeitsmarkt integriert werden. Das wiederum hängt zum einen an integrations- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und zum anderen an der

allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese wirkt sich auf das Steuereinkommen aus, das wiederum relevant ist für die Finanzierung des Sozialstaats.

Wir sehen: Folgen stellen sich nicht automatisch ein. Sie sind Gegenstand politischer Gestaltung. Die Diakonie hat verschiedene Vorschläge gemacht, wie Asylpolitik und ihre Folgen ohne Einschränkungen des Menschenrechts auf Asyl verantwortlich gestaltet werden können. [[>> Vorschläge der Diakonie](#)]

Christliche Perspektiven

Biblisches Ethos

Die Bibel wird immer wieder als „Buch von Flüchtlingen für Flüchtlinge“ bezeichnet. Tatsächlich erzählen viele biblische Geschichten von Fluchterfahrungen:

- **Flucht aufgrund familiärer Konflikte:** Hagar flieht vor der schlechten Behandlung durch ihre Herrin Sara, Abrahams Frau. Nachdem er seinen Bruder Esau um den Erstgeborenen segnen betrogen hat, flieht Jakob für Esaus Rache.
- **Wirtschaftsflüchtlinge:** Wegen einer Hungersnot zieht Abraham mit Sara nach Ägypten. Isaak und seine

theologischen Ursprungsgeschichte Israels.

- **Politische Flüchtlinge:** Bevor er sein Volk hinausführt aus Ägypten, muss Mose nach Midian fliehen – nachdem er gesehen hatte, wie ein ägyptischer Aufseher einen Israeliten misshandelt, erschlug er ihn. Die bekanntesten politischen Flüchtlinge in der Bibel ist die Familie Jesu, die wegen drohender Verfolgung durch Herodes flieht.

An den biblischen Geschichten fällt auf, dass sie zwar von verschiedenen Fluchtgründen erzählen, diese aber nicht bewerten. Historische Faktizität können die einzelnen Geschichten nicht für sich beanspruchen. Sie sind literarisch verdichtete Grunderfahrungen. Diese Erfahrungen schlagen sich nieder in Israels Gesetzgebung: „Einen Fremdling sollst du nicht bedrücken und bedrängen“ (2 Mose 22,20a), heißt es in der ältesten alttestamentlichen Rechtssammlung, im Bundesbuch. Es regelt sie konkrete soziale und rechtliche Praxis im Umgang mit Fremden. Die Rechtsnorm wird begründet mit der Erfahrung Israels in Ägypten, einer Erfahrung, die das Selbstverständnis Israels als Volk Gottes zutiefst prägt: „denn ihr seid auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen.“ (2 Mose 22,20b) Das AT wendet alles theologische Gewicht auf, wenn es darum geht, den

»» *Wir glauben. Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen. Wer die Würde von Fremden in Frage stellt, würdigt Gottes Ebenbild herab und beschädigt seine eigene Würde. Der Glaube steht auf dem Spiel.*

(Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H.B. 1999)



Frau Rebekka ziehen aus gleichem Grund ins Gebiet der Philister. Ihr Sohn Jakob wiederum muss mit seiner ganzen Familie nach Ägypten umsiedeln, weil der Hunger „immer drückender auf der ganzen Erde“ (1 Mose 41,57) wurde.

- **Flucht vor Unterdrückung:** Generationen später flieht das Volk Israel aus dem Sklavenhaus Ägypten. Diese Flucht, der Exodus, wird zur

Fremden zu schützen. Es ist Gott selbst, der hier spricht. Damit wird der Schutz der Fremden unter göttliche Autorität gestellt und hat dasselbe Gewicht wie religiöse und kultische Normen: Er gehört zur Gottesbeziehung selbst. Dieser „gottgewollte“ Schutz will den Fremden nicht nur allgemein vor Unterdrückung, sondern konkret vor wirtschaftlicher Ausbeutung bewahren. Spätere alttestamentliche Rechtstex-

te bauen das soziale Schutzrecht der Fremden aus: Das Deuteronomium erweitert das „Abwehrrecht“, das verlangt, den Fremden nicht zu unterdrücken, zu einem Anspruchsrecht und entwirft ein umfassendes soziales Programm, das die wirtschaftliche Versorgung der Fremden sicherstellen will. Das Heiligkeitsgesetz, der dritte und jüngste Rechtskorporus im AT, formuliert schließlich die völlige Gleichberechtigung von Fremden und Einheimischen: „Es soll ein und dasselbe Recht unter euch sein für den Fremdling wie für den Einheimischen; ich bin der HERR, euer Gott.“ (3 Mose 24,22)

... und seine Bedeutung heute

Welche Bedeutung hat das biblische Ethos für die ethische Urteilsbildung heute? Gewiss darf man das normative Gewicht biblischer Aussagen für Gegenwartsfragen nicht überschätzen. Je konkreter die aktuelle moralische Fragestellung, desto weniger kann die Bibel dazu sagen. Es kann nicht darum gehen, mit der Bibel in

Rechtigkeit und Solidarität gegenüber Fremden mit der Erinnerung an das eigene Leben als Fremdling und Flüchtling in Ägypten. „Die ethische Norm lebt aus dieser Erinnerung.“ (Jürgen Ebach) Israel soll das eigene Geschick, als Fremde unterdrückt zu werden, nicht wiederholen.

Ähnlich verdanken sich die Artikel 13-15 der AEMR den Erfahrungen des 2. Weltkriegs. Keinen Zugang zu Asyl zu bekommen, kam für jüdische Flüchtlinge einer Verweigerung des Lebensrechts gleich. Die Genfer Flüchtlingskonvention sollte nach dem Krieg Lösungen für die 50-60 Millionen Flüchtlinge und Zwangsversickten bringen und ihren Rechtsstatus regeln. An der Formulierung beider menschenrechtlicher Dokumente waren Personen beteiligt, die ein Flüchtlingsschicksal erlitten hatten.

In der Perspektive einer „Ethik aus Erinnerung“ ist das Recht auf Asyl (wie alle Menschenrechte) historisch und durch soziale Interaktion gewachsen. Es wäre jedoch „irrig daraus zu folgern, dass

„Ethik aus Erinnerung“, die an *eigene* Erfahrungen anknüpft. Das erinnert an die so genannte „goldene Regel“. Sie verlangt, andere so zu behandeln, wie man *selbst* von ihnen behandelt werden will. Der ethische Grundsatz ist zum Sprichwort geworden: „Was du nicht willst was man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“ Wir finden diesen Grundsatz in nahezu allen religiösen Traditionen sowie bei zahlreichen säkularen DenkerInnen. Er ist eine Art „Universalisierungstest“, der fragt: Was würde jeder Mensch vernünftiger Weise wollen? Man versetze sich in die Lage eines Geflüchteten und überlege, was man sich wünschen und erwarten würde.

Biblich gesehen, ist die goldene Regel eine Auslegung des Liebesgebots und eine Verdichtung der Tora: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch! Das ist das Gesetz und die Propheten.“ (Mt 7,12) Das Gebot der Nächstenliebe bewegt sich auf der individualetischen Ebene und begründet die Verpflichtung, anderen in einer konkreten Notlage zu helfen. Daraus lassen sich aber noch „keine erschöpfenden Handlungsanweisungen für Fragen einer langfristigen Migrationspolitik ableiten“ (Ulrich Körtner). Die goldene Regel erlaubt den Überstieg auf die sozialetische Ebene. Sie geht zwar zunächst auch vom Individuum und seinen Bedürfnissen aus. Aber sie regt zum Weiterdenken an. Einen möglichen Denkweg hat der Philosoph John Rawls aufgezeigt. Er hat ein Gedankenexperiment vorgeschlagen. Stellen wir uns vor, wir sind hinter einem „Schleier des Nichtwissens“. Wir wissen nichts über unser Heimatland, unsere Hauptfarbe, unser Geschlecht, unsere Religion, unsere Einkommens- und Vermögenslage, unsere persönlichen Stärken und Schwächen. Wie würden wir den Zugang zu Rechten, Pflichten, Lebenschancen und sozialen Grundgütern gestalten, wenn wir nicht wüssten, in welcher Lage wir persönlich uns befinden? Konkreter gefragt: Welchen Regelungen zu Asyl würden wir zustimmen, wenn wir nicht wüssten, ob wir selbst in der Lage eines Geflüchteten sind? Diese Fragen können im Prozess der politischen Willensbildung herange-

» *Ihr, die sogenannten illegalen Ausländer, solltet wissen, dass kein Mensch ‚illegal‘ ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder schöner, sie können gerecht sein oder ungerecht, aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?* «

(Elie Wiesel)

der Hand „unmissverständlich zu dekretieren, welches Handeln christlich geboten ist“ (Walter Lesch). Allerdings fällt auf, dass das biblische Ethos den Umgang mit den Fremden eng mit der Identität Israels als Volk Gottes verknüpft. Das stellt uns vor die Frage, ob die Angehörigen biblischer Religionen nicht in Sachen Flucht und Umgang mit Fremden besonders in die Pflicht genommen sind. [[>> Die Position der Evangelischen Kirchen in Österreich](#)] An welche biblischen Prinzipien ließe sich eine ethische Position zu Asyl zurück binden?

Ethik aus Erinnerung

Die alttestamentlichen Rechtsbücher begründen ihre Forderung nach Ge-

die Menschenrechte historisch relativ sind. Nur ihre jeweilige Entdeckung war historisch bedingt, abhängig von konkreten Erfahrungen, die die Menschen auf bestimmte Übel und bestimmte Auswirkungen von staatlicher und nichtstaatlicher Macht aufmerksam gemacht hat.“ (Ernst Tugendhat) Es gehört zur Eigenart von Grundrechten, dass sie, wenn man einmal auf ihre Bedeutung aufmerksam geworden ist, nicht mehr rückgängig zu machen sind. Menschenrechte haben universale Geltung.

Goldene Regel

Sowohl das alttestamentliche Fremdenrecht als auch das moderne Grund- und Menschenrecht auf Asyl sind

zogen werden. Bürger und Bürgerinnen können sie an verschiedene Vorschläge seitens der Politik herantragen und überlegen, ob sie der vorgeschlagenen Maßnahme zustimmen sollen oder nicht.

Die goldene Regel sozialetisch weitergedacht sagt: Eine Gesellschaft soll die Rechte, die ihre Mitglieder in einem anderen Staat in Anspruch nehmen wollen würden, wenn sie auf der Flucht wären, auch anderen gewähren.

Katholische Soziallehre

Über biblische Orientierungen hinaus, hat die römisch-katholische Kirche in ihrer Soziallehre so genannte Vorrangregeln entwickelt. Sie können herangezogen werden als Kriterien, um bei Konflikten zwischen verschiedenen moralischen Prinzipien bzw. bei unterschiedlichen zu erwartenden Folgen abzuwägen. Für asyl- und migrationsethische Fragen sind nach Marianne Heimbach-Steins drei aufeinander aufbauende Regeln bedeutsam:

- Die **gleiche Würde aller Menschen** und menschenrechtliche Anerkennung haben Vorrang vor allen Differenzen. Alle Menschen haben als Geschöpf und Ebenbild Gottes die gleiche Würde und sind einander geschwisterlich verbunden. Der gegenseitige Achtungs- und Anerkennungsanspruch als „Kinder des einen Vaters“ genießt ethisch Priorität vor allem Trennenden.
- Die **Person** hat Vorrang vor jeder gesellschaftlichen Institution. Als „Ursprung, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen“ (Gaudium et spes 25) geht die Person den Strukturen der Vergesellschaftung systematisch voraus. Institutionen müssen so gestaltet sein, dass sie der Person, die auf soziale Einbettung angewiesen ist, gerecht werden.
- Das **Gemeinwohl** hat Vorrang vor partikularen Interessen. Gemeinwohl meint zunächst das Wohl der Mitglieder einer begrenzten Gesellschaft. Doch macht es die Realität globaler Verflochtenheit notwendig, das Gemeinwohl weiter zu denken. So formuliert die Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Kon-

zils bereits 1965: „Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, daß das Gemeinwohl ... heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muß den Bedürfnis-

„Der Richtungssinn christlicher Liebe geht auf Gerechtigkeit ... Der Ausdruck ‚der Nächste‘ bezeichnet einen Rechtsstatus ... Die christliche Liebe ist dadurch charakterisiert, dass sie die Grenzen von Gemeinschaften und Zugehörigkeit durchbricht.“ (Johannes Fischer u.a.) Den Menschenrechten des geflüchteten Individuums hohes normatives Gewicht beizumessen, ist auch

» » *Auf jeder Seite aller möglichen Grenzen befinden sich - in erster Linie - Menschen. Keine wie auch immer geartete Grenze legitimiert die Missachtung der Menschenwürde. Sie muss durch grundlegende Menschenrechte geschützt werden.*

(Marianne Heimbach-Steins)

sen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen.“ (GS 26)

Auf Basis dieser Vorrangregeln kommen sowohl katholische SozialethikerInnen als auch das römische Lehramt zu einer ethischen Position, die dem geflüchteten Individuum und seinen Menschenrechten sowie der globalen Dimension des Gemeinwohls hohe Priorität einräumt. Souveränitäts-Überlegungen sowie Interessen der Aufnahmegesellschaft werden dem deutlich untergeordnet.

Protestantische Gesichtspunkte

Die evangelischen Kirchen kennen keine vergleichbare kirchliche Soziallehre mit ausgearbeiteten Vorrangregeln. Doch kann evangelische theologische Ethik an verschiedenen Punkten an die Grundidee hinter den genannten Regeln anknüpfen: Alle Menschen sind von Gott geschaffen und daher gleichermaßen wertvoll. Die gleiche Menschenwürde aller gründet in der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Mit der Gottebenbildlichkeit kommt die Würde jedes Einzelnen in den Blick. Auch aus evangelischer Sicht lässt sich sagen: Alle gesellschaftlichen Einrichtungen müssen dem Wohl des Einzelnen dienen.

aus evangelischer Sicht begründet. Gleichwohl sind viele evangelische EthikerInnen zurückhaltender mit prinzipiellen Argumenten. Sie betrachten stärker das Dilemma, den Konflikt zwischen dem Wohl der Geflüchteten und dem Wohl der Bürger und Bürgerinnen im Aufnahmeland. Sie wägen ab zwischen der moralischen Verpflichtung gegenüber Flüchtlingen und jener gegenüber anderen, zu denen wir in einer engeren Beziehung stehen.

Worin sich die evangelische von der katholischen Position unterscheidet, ist, dass sie dem Staat, seiner Rolle und seiner Eigenständigkeit ein höheres Gewicht beimisst. Die reformatorische Zwei-Reiche-Lehre differenziert deutlich zwischen Kirche und Staat. Sie weist beiden verschiedene Aufgaben zu. Aufgabe des Staates ist es, für Recht und Frieden zu sorgen. In Bezug auf das Thema Flucht und Asyl folgt daraus dreierlei: Erstens eine deutlichere Unterscheidung zwischen dem Menschenrecht auf Asyl, das universale Gültigkeit hat, und Zuwanderung, die der demokratischen Deliberation unterworfen ist. Zweitens räumt protestantische Ethik dem Souveränitätsprinzip in der Zuwanderungspolitik einen größeren Spielraum ein. Drittens nimmt sie den Staat explizit in die Pflicht, Menschen auf der Flucht Schutz und menschenwürdige Behandlung zu gewähren. [[>> Die Position der Evangelischen Kirchen in Österreich](#)]

Vorschläge der Diakonie

Wie in anderen Bereichen diakonischen Engagements (etwa der Alten- und Behindertenarbeit) auch, stellt die Diakonie in der Flüchtlingsarbeit die individuelle Würde des Menschen in den Mittelpunkt. Diakonische Flüchtlingsarbeit ist Menschenrechtsarbeit. Sowohl durch die direkte Betreuung in Unterkünften und in Wohnraumvermittlungs-, Bildungs-, Gesundheitsprojekten als auch durch Rechtsberatung unterstützt die Diakonie Geflüchtete darin, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Die soziale Arbeit geht Hand in Hand mit öffentlichen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen stehen auf dem Boden der aktuellen [Rechtslage](#) und mahnen die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards sowie menschen-, völker- und EU-rechtlicher Normen ein. Auf dieser Basis argumentiert die Diakonie gegen die Einführung einer Obergrenze per Notverordnung [[>> Menschenrecht Asyl](#)].

Das universalistisch-menschenrechtliche Argument gegen eine Obergrenze ergänzt die Diakonie durch Folgenüberlegungen:

- Aus Sicht der Diakonie ist die aktuell hohe Zahl an AsylwerberInnen zwar eine Herausforderung für Österreich, aber weit davon entfernt, die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit zu gefährden. Denn die sind nach Judikatur des Europäischen Gerichtshofs erst dann gefährdet, wenn die Existenz eines Staates in Hinblick auf das Funktionieren seiner Einrichtungen und seiner öffentlichen Dienste sowie das Überleben seiner Bevölkerung bedroht ist.
- Dem *frame* der Bedrohung und Überforderung setzt die Diakonie den *frame* der Chancen und des proaktiven Handelns entgegen. „Wenn Österreichs Politik die gleiche Energie, die sie derzeit in Abschottung und Konstruktion unhaltbarer Zustände steckt, in die Schaffung von guten Integrationsbedingungen und europäischen

Lösungen – einheitliches europäisches Asylsystem, Umsetzung des im Türkeiideals versprochenen Resettlements, schnellere Familienzusammenführung – stecken würde, wären wir einige Schritte weiter.“ (Michael Chalupka)

- In ihren Stellungnahmen macht die Diakonie auch konkrete Vorschläge, was zu tun ist, um problematische Folgen zu vermeiden. Die Diakonie hat dabei sowohl das Wohl der Flüchtlinge selbst, als auch das Wohl der österreichischen Bevölkerung im Blick.

Die folgenden zwei Beispiele zeigen, wie die Diakonie in ihren Vorschlägen das universale Menschenrecht auf Asyl mit Verantwortung für die Folgen verbindet.

Legale Einreisemöglichkeiten


Derzeit gibt es für Flüchtlinge keinen legalen Weg, um nach Europa zu kommen. Das fördert das Schlepperwesen. Damit sich Menschen nicht Schleppern ausliefern und ihre Leben auf überfüllten Booten riskieren müssen, schlägt

Die Position der Evangelischen Kirchen in Österreich


Die Evangelischen Kirchen in Österreich äußern sich – sowohl durch ihre Gremien, allen voran die Synode, als auch durch ihre gewählten RepräsentatInnen – regelmäßig zum Thema Flucht und Asyl. Die Stellungnahmen wurzeln in der konkreten kirchlichen Arbeit für und mit Geflüchteten in Pfarrgemeinden wie organisierter Diakonie und sind jeweils auf die konkrete aktuelle Situation bzw. Problemlage bezogen. Als durchgängige Charakteristika lassen sich ausmachen:

- Die evangelischen Kirchen verweisen auf Asyl als **Menschenrecht**, das zu gewähren sich die Länder Europas verpflichtet haben. Beharrlich fordern sie **geordnete Asylverfahren**, die ohne Einschränkung **rechtsstaatlichen Grundsätzen** entsprechen. Aufgrund menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Bedenken stehen sie auch den viel diskutierten Vorhaben Notverordnung und Obergrenze kritisch gegenüber. Immer wieder klagen sie Menschenrechtskonformität sowie unabhängige Beratung und Betreuung auch in der Schubhaft ein.
- Die evangelischen Kirchen betonen die **humanitäre Tradition** in Österreich. Als Gebot einer menschenwürdigen Behandlung fordern einen angemessene

Unterbringung und Versorgung ein. Und sie unterstreichen die Bedeutung von Beziehungen für ein menschenwürdiges Leben. Familien auf der Flucht dürfen nicht auseinandergerissen werden. Auch die Beziehungen, die zwischen Geflüchteten und sie unterstützenden ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (nicht nur in Pfarrgemeinden) gewachsen sind, werden thematisiert. Wenn geflüchtete Menschen, die in Österreich nicht nur Aufnahme und Hilfe, sondern auch Freunde gefunden haben, nach mehreren Monaten hier im Rahmen der Dublin-Verordnung in angeblich sichere Staaten zurückgeführt werden sollen, dann würden ehrenamtliche HelferInnen demotiviert, frustriert und ihre Arbeit ad absurdum geführt, so die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.und H.B. jüngst in einer Resolution. Die Synode fordert die Bundesregierung auf, zur Vermeidung unnötiger Härten die in der Dublin-Verordnung vorgesehene Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, das Asylverfahren an sich zu ziehen und in Österreich durchzuführen.

- In den angesprochenen Punkten wird deutlich, dass die evangelischen Kirchen den **Staat** in die Pflicht nehmen und an seine Verantwortung erinnern. 

- Theologisch begründen die Kirchen ihre Forderungen in all diesen Punkten mit der **Gottebenbildlichkeit**: Weil jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, müssen die Würde jedes Menschen geachtet und jedem menschen-gerechte Chancen eingeräumt werden.
- Nach Innen sprechen die Evangelischen Kirchen eine **Selbstverpflichtung** aus. Sie erinnern an die Bedeutung, die Fremden und Menschen auf der Flucht in der biblischen Tradition zukommt, und sehen im Umgang mit diesen eine „Nagelprobe für unseren Glauben“. Flüchtlinge gelten den Kirchen als „Nächste“, denen sie Hilfe zuteil

werden lassen wollen. Die gastfreundliche Aufnahme von Menschen, die Schutz suchen, gilt ihnen als zentrales christliches Gebot. Auch haben sich die Evangelischen Kirchen verpflichtet, „jeder Form des Fremdenhasses und des Rassismus zu wehren. In Gedanken, Worten und Werken“ (Erklärung der Generalsynode 1999). Hetzparolen wollen sie entschieden entgegentreten, und sie kritisieren, wenn Parteien aus den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung politisches Kapital zu schlagen versuchen. Zum Abbau von Ängsten setzen die evangelischen Kirchen auf Gespräch und Begegnung. 

die Diakonie verschiedene Möglichkeiten zur legalen Einreise vor:

- **Botschaftsasyl**: Die Möglichkeit, Asylanträge in den Botschaften und europäischen Vertretungsbehörden zu stellen, wie es in der österreichischen Asylpolitik früher gute Tradition war, soll wieder eingeführt werden.
- **Resettlement**: Um die Erstzufluchtsländer zu entlasten und Menschen in den großen Flüchtlingslagern in der Türkei, im Libanon oder in Jordanien eine Aussicht zu bieten, sollen das Resettlement-Programm des UNHCR konsequent umgesetzt und ausgebaut werden. Das humanitär ausgerichtete Programm sieht die Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die in absehbarer Zeit nicht in ihre Heimatländer zurückkehren werden können, vor. Ziel ist, sie in einem aufnahmebereiten Staat dauerhaft aufzunehmen und zu integrieren. Resettlement ist sowohl ein Schutzinstrument als auch eine dauerhafte Lösung für Flüchtlinge.
- **Humanitäre Visa und Korridore**: Bereits im Mai 2015 hat die Diakonie versucht, die österreichische Bundesregierung für ein Modellprojekt zu gewinnen, wie es der Evangelische Kirchenbund Italiens und die Gemeinschaft Sant'Egidio gestartet haben. In Marokko und im Libanon haben die kirchlichen Träger Anlaufstellen eingerichtet, die der italienischen Botschaft besonders verletzte Menschen für die Ausstellung eines humanitären Visums, das in diesem Fall nur für

Italien gilt, vorschlagen. Die Entscheidung über die Ausstellung des Visums liegt bei der Botschaft. Mit diesem Visum können etwa allein-erziehende Frauen mit Kindern oder alte und kranke Menschen sicher nach Italien reisen, wo ein Asylverfahren durchgeführt wird. Die Reise sowie Unterkunft in Italien und Hilfe im Asylverfahren organisieren und bezahlen die Kirchen.

Legale Einreisemöglichkeiten sind ein Schlüssel im Zugang zum Menschenrecht auf Asyl. Alle drei Vorschläge ermöglichen Flüchtlingen, auf einem sicheren und menschenwürdigen Weg nach Europa zu gelangen, ohne unterwegs traumatisiert zu werden. Gleichzeitig achten sie das Prinzip staatlicher Souveränität – die Entscheidung, ob eine Einreiseerlaubnis erteilt und ob nach einem geordneten Verfahren Asyl gewährt wird, liegt bei den jeweiligen staatlichen Behörden. Drittens sind sie Ausdruck internationaler Solidarität. Und viertens wirken sie sich positiv auf die Folgen im Aufnahmeland aus: Menschen, die unterwegs nicht Gewalt, Ausbeutung durch Schlepper oder der lebensbedrohlichen Situation in einem gefährlichen Boot am Meer ausgesetzt sind, brauchen in Österreich weniger Betreuung. Da sie nicht (oder zumindest weniger) traumatisiert sind, können sie hierzulande schneller Fuß fassen und sich leichter integrieren.

Keine halben Kinder

Junge Flüchtlinge machen vielen Angst. Berichte von Raufereien, sexuellen Übergriffen, Klein- und Drogen-

riminalität nähren diese Angst. Das alles kann natürlich vorkommen – bei geflüchteten Jugendlichen genauso wie bei Jugendlichen, die hier geboren sind. Diese Gefahr lässt sich am besten bannen, wenn man jungen Geflüchteten gewährt, was Teenager eben brauchen: ein liebevolles Umfeld, Bezugspersonen, sinnvolle Beschäftigung, Erziehung und Bildung.

Für die Betreuung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF) stehen nur halb so viele Ressourcen zur Verfügung wie für einen österreichischen Jugendlichen, der psychosoziale Betreuung braucht und in einer Einrichtung lebt. Nicht wenige sind in Unterkünften untergebracht, die auf Erwachsene ausgelegt und nicht jugendadäquat sind. Nur ein Bruchteil der älteren UMFs kann nach der Schulpflicht eine Ausbildung absolvieren, nur 31% besuchen eine Schule. Unter dem Motto „keine halben Kinder“ fordern Diakonie und andere NGOs, dass die Kinderrechtskonvention für geflüchtete Kinder und Jugendliche genauso gilt wie für in Österreich geborene. Alle Kinder und Jugendlichen sollen den gleichen Zugang zu Erziehung und Bildung haben, unabhängig von ihrer Herkunft.

Weiters schlägt die Diakonie vor: Für UMFs sollen die gleichen Unterbringungsstandards gelten wie für österreichische Kinder und Jugendliche, die Tagsätze für UMFs müssen an das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe angepasst werden. Wo es notwendig ist, sollen UMFs über die Volljährigkeit hinaus bis 21 in jugendadäquaten Einrichtungen betreut werden. Die Ausbil-

dungsgarantie soll bis zu einem Alter von 25 Jahren gelten.

Wenn junge Geflüchtete adäquat betreut und gezielt gefördert werden, hilft

das auch der österreichischen Gesellschaft: Das ist nicht nur ein wirksames Mittel zur Kriminalitäts- und Armutsprävention; das nützt vor allem das Poten-

zial junger hoch motivierter Menschen, die künftig als qualifizierte Arbeitskräfte und engagierte Mitglieder der Gesellschaft ihren Beitrag leisten können.

Zum Weiterlesen

Michelle Becka/Albert-Peter Rethmann (Hg.), Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozioethische Reflexion, Paderborn 2010.

Andreas Cassee/Anna Goppel (Hg.), Migration und Ethik, Münster ²2014.

Jürgen Ebach, Ethik aus Erinnerung. Biblische Perspektiven auf Flüchtlinge und Fremde, in: Kursbuch 1983 (2015) 89-100.

Europäische Kommission, Das Gemeinsame Europäische Asylsystem, Luxemburg 2014, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_de.pdf

Johannes Fischer u.a., Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik, Stuttgart ²2008.

Marianne Heimbach-Steins (Hg.), Begrenzt verantwortlich? Sozioethische Positionen in der Flüchtlingskrise, Freiburg i.Br. 2016.

Dies., Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung, Paderborn 2016.

Ulrich Körtner, Gesinnungs- und Verantwortungsethik in der Flüchtlingspolitik, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 60 (2016) 282-296.

Walter Lesch, Kein Recht auf ein besseres Leben? Christlich-ethische Orientierung in der Flüchtlingspolitik, Freiburg i.Br. 2016.

Konrad Ott, Zuwanderung und Moral, Stuttgart 2016.

Ernst Tugendhat, Asyl: Gnade oder Menschenrecht?, in: ders. Ethik und Politik, Frankfurt a.M. ³2015, 66-75.

UN und Menschenrechte, APuZ 46/2008, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30855/un-und-menschenrechte>

Elisabeth Wehling, Politisches Framing. Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht,

Elie Wiesel, Der Flüchtling, in: Wolf-Dieter Just (Hg.), Asyl von unten, Reinbeck bei Hamburg 1993, 14-21.

Stellungnahmen der Evangelischen Kirchen in Ö unter „Flüchtlinge“ auf: <https://evang.at/themen/a-bis-z/>

Positionen der Diakonie auf: <http://blog.diakonie.at/tags/fluechtlinge>

Impressum:

löThE Argumentarium Nr. 3 (2017)

Medieninhaber: Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

Herausgeber: o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich H.J. Körtner, Autorin: Dr. Maria Katharina Moser

Redaktionskontakt: ethik@diakonie.at

<http://ethik.diakonie.at>